# VCS-Schutzbrief
# Carnet d’entraide ATE
# Libretto d’assistenza ATA

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATE Association transports et environnement
ATA Associazione traffico e ambiente

## VCS-Schutzbrief

**Das ideale Versicherungspaket für Ihre Reise. Wahlweise für Europa oder die ganze Welt, mit oder ohne Pannenschutz für Ihr Fahrzeug im Ausland.**
**Über den VCS-Schutzbrief sind die Kosten bei Annullierung, bei Reisezwischenfällen, bei Rechtsstreitigkeiten und bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks versichert.**
**Bitte orientieren Sie sich sofort nach Erhalt des Versicherungsdokumentes über die versicherten Ereignisse und Leistungen sowie das zweckmässige Vorgehen im Schadenfall. Bewahren Sie den Versicherungsausweis sorgfältig auf. Er dient im Schadenfall als Versicherungsnachweis.**

**Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.**

**VCS Verkehrs-Club der Schweiz**

## Carnet d'entraide ATE

**La formule d'assurance idéale pour vos déplacements. Valable, selon votre choix, pour l'Europe ou le monde entier, avec ou sans couverture dépannage pour votre véhicule à l'étranger.**
**Le carnet d'entraide ATE couvre les frais en cas d'annulation, d'incidents liés au voyage, de litiges et de retard dans la remise des bagages.**
**Dès réception du document d'assurance, nous vous invitons à prendre connaissance des événements et prestations couverts ainsi que de la marche à suivre en cas de sinistre, et à conserver soigneusement la carte d'assurance, qui vous servira d'attestation d'assurance en cas de sinistre.**

**Si vous avez encore des questions, vous pouvez volontiers nous contacter.**

**ATE Association transports et environnement**

## Libretto d'assistenza ATA

**Il pacchetto assicurativo ideale per i viaggi; per l'Europa o per tutto il mondo, con o senza protezione guasti per la Sua vettura all'estero.**
**Con il libretto d'assistenza ATA vengono assicurate le spese in caso di annullamento del viaggio, di contrattempi durante il viaggio, di controversie giudiziarie e per consegna ritardata dei bagagli.**
**La preghiamo di informarsi subito dopo il ricevimento del documento d'assicurazione sui sinistri e le prestazioni assicurati nonché sul procedere in caso di sinistro. Conservi con cura il documento d'assicurazione, poiché in caso di sinistro ha valore di prova.**

**Se desidera maggiori informazioni può contattarci.**

**ATA Associazione traffico e ambiente**

Ausgabe Juni 2017

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
Aarbergergasse 61
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 328 58 11
assistance@verkehrsclub.ch
www.verkehrsclub.ch

Edition juin 2017

ATE Association transports et environnement
Aarbergergasse 61
case postale
3001 Berne
téléphone 031 328 58 12
assistance@ate.ch
www.ate.ch

Edizione giugno 2017

ATA Associazione traffico e ambiente
Aarbergergasse 61
casella postale
3001 Berna
telefono 031 328 58 12
assistance@ata.ch
www.ata.ch

© VCS/ATE/ATA, 2017

**VCS-Schutzbrief Europa**
**Carnet d'entraide ATE Europe**
**Libretto d'assistenza ATA Europa**

(Schweiz und Liechtenstein
ohne Rechtsschutz und Pannenhilfe)

(Suisse et Liechtenstein sans
protection juridique et dépannage)

(Svizzera e Liechtenstein senza protezione
giuridica e soccorso stradale)

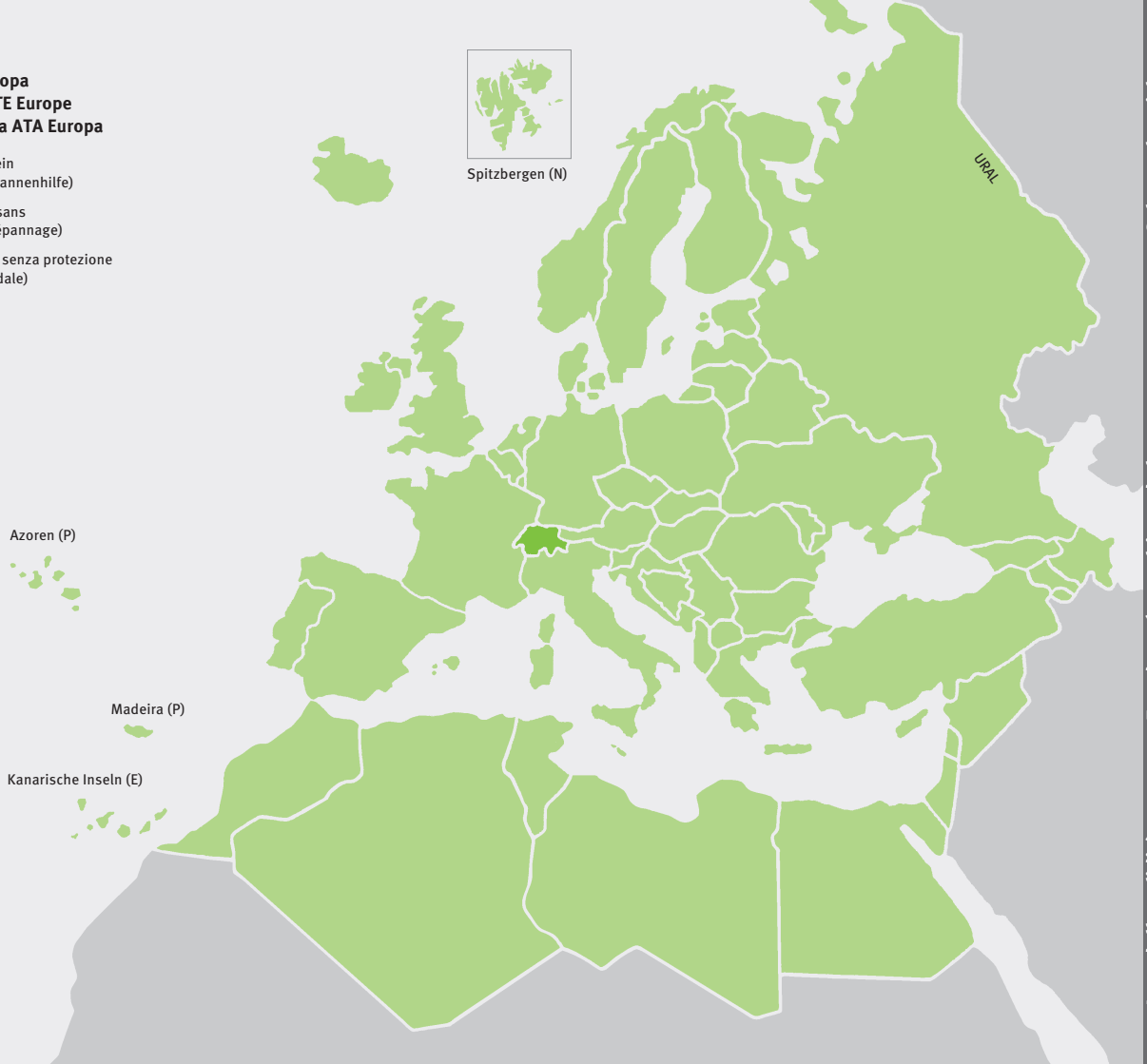


Geltungsbereich
Etendue géographique de la couverture
Area della validità

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E45**


## Gemeinsame Bestimmungen 3

1 Wer kann den Schutzbrief erwerben?
2 Versicherte Personen
3 Geltungsbereich
4 Gültigkeitsdauer
5 Generelle Ausschlüsse
6 Ansprüche gegenüber Dritten
7 Weitere Bestimmungen
8 Rücktrittsrecht bei Neuabschlüssen

## VCS-Schutzbrief Europa für Nichtmotorisierte

**I Annullierungskosten** 5

9 Spezielle Bestimmung
10 Versicherte Ereignisse
11 Versicherte Leistungen
12 Ausschlüsse

**II SOS-Schutz** 6

13 Spezielle Bestimmung
14 Versicherte Ereignisse
15 Versicherte Leistungen
16 Ausschlüsse

**III Airline-Insolvenz-Schutz** 7

17 Versicherte Flüge
18 Versicherte Ereignisse
19 Versicherte Leistungen
20 Ausschlüsse

**IV Rechtsschutz (exkl. Schweiz/FL)** 8

21 Versicherte Leistungen
22 Versicherte Eigenschaften
23 Versicherte Rechtsschutzfälle
24 Ausschlüsse

**V Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung** 9

25 Versicherte Ereignisse/Leistungen

## VCS-Schutzbrief Europa für Motorisierte 9

**I Annullierungskosten**

Gemäss Ziff. 9–12 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.

**II SOS-Schutz**

Gemäss Ziff. 13–16 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.

**III Airline-Insolvenz-Schutz**

Gemäss Ziff. 17–20 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.

**IV Rechtsschutz (exkl. Schweiz/FL)**

Gemäss Ziff. 21–24 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.

**V Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung**

Gemäss Ziff. 25 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.

**VI Versicherung für das Motorfahrzeug (exkl. Schweiz/FL)**

26 Versicherte Fahrzeuge
27 Versicherte Ereignisse/Leistungen
28 Versicherte Ereignisse/Leistungen bei Rechtsschutzfällen
29 Ausschluss

## Zusatzversicherung Welt 10

30 Sonderbestimmungen

## Vorgehen im Schadenfall 10

31 Obliegenheiten im Schadenfall
32 Was ist in jedem Fall zu beachten?
33 Zusätzliche Bestimmungen im Schadenfall
**Schadenmeldung**

## Informationen für den Versicherungsnehmer

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend ERV genannt, mit Sitz in Basel. Für den Reiserechtsschutz ist dies die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau. Die Verwaltung der Versicherungspolice erfolgt durch den VCS Verkehrs-Club der Schweiz, nachstehend VCS genannt, mit Sitz in Bern.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörenden AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## Gemeinsame Bestimmungen

**1 Wer kann den Schutzbrief erwerben?**
Ein VCS-Mitglied oder ein Mitglied einer Partnerorganisation des VCS, welches den zivilrechtlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat, kann den Schutzbrief erwerben.

**2 Versicherte Personen**

A Versichert ist die auf dem Versicherungsausweis aufgeführte Einzelperson oder, bei der Variante «Familie», der Schutzbriefinhaber und die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Ehepartner/Eltern, Grosseltern, Geschwister, Kinder und minderjährige Ferien- und Pflegekinder sowie seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder; gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen) für Reisen mit Auto, Motorrad, Velo oder öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus, Tram, Bahn, Flugzeug oder Schiff sowie als Fussgänger.

B Bei Wohngemeinschaften sind höchstens fünf namentlich erwähnte Personen versichert.

C Bei Firmenmitgliedern sind höchstens fünf namentlich erwähnte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für geschäftliche Reisen versichert.

D Sind Reisen mit Motorfahrzeug gemäss Ziff. 26–29 mitversichert, gelten die dort aufgeführten Leistungen für sämtliche Insassen des von einer versicherten Person gelenkten Fahrzeuges.

**3 Geltungsbereich**

**A VCS-Schutzbrief Europa**
Die Versicherung ist in Europa gültig. Die Ausnahme bilden der Rechtsschutz sowie die Versicherung für das Motorfahrzeug, welche innerhalb Europas exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein gültig sind. Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

**B Zusatzversicherung Welt**
Bei Abschluss der Zusatzversicherung Welt werden die Leistungen des Schutzbriefes auf den Geltungsbereich «Ganze Welt» ausgedehnt. Die Ausnahme bilden der Rechtsschutz, welcher weltweit exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Anwendung findet, sowie die Versicherung für das Motorfahrzeug, welche innerhalb Europas exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein gültig ist.

**4 Gültigkeitsdauer**

**A Schutzbrief Europa**
Der Schutzbrief wird jeweils für ein ganzes Jahr abgeschlossen. Während dieser Dauer gilt der Versicherungsschutz so lange und so oft sich die versicherten Personen im vereinbarten Geltungsbereich aufhalten. Die Versicherung beginnt an dem auf der Prämienrechnung vermerkten Datum, frühestens jedoch nach Bezahlung der Prämie.

**Ausnahme**
Für Annullierungskosten gemäss Ziff. 9–12 beginnt der Versicherungsschutz mit der definitiven Buchung einer Reiseleistung und endet mit dem Antritt derselben, sofern beide Daten innerhalb der Geltungsdauer des Schutzbriefes liegen.

**B Zusatzversicherung Welt**
Die Gültigkeit der Zusatzversicherung Welt beginnt nach Bezahlung der Prämie und endet gleichzeitig mit dem VCS-Schutzbrief Europa.

**5 Generelle Ausschlüsse**
Nicht versichert sind Ereignisse,

a) die bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reise/Miete bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 10 C und 14 D;

b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, es sei denn, die versicherte Person werde im Ausland davon überrascht. In diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse bestehen. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
e) die im Zusammenhang mit Entführung bzw. Kidnapping stehen;
f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums usw.), vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 21–24;
g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
   - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
   - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
   - Trekkingreisen oder Bergtouren ab 7000 m ü. M.,
   - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt oder wenn die versicherte Person ein Fahrzeug ohne Einwilligung des Halters geführt hat;
i) welche durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen oder durch die aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
l) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen sowie dem Versuch dazu;
m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

**6 Ansprüche gegenüber Dritten**

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

D Werden die Rechte und Pflichten der konkursiten Fluggesellschaft, auch teilweise, von einem Dritten übernommen (Nachfolgegesellschaft, andere Fluggesellschaft, Fonds von Reisebüros, Vereinigungen oder Verbänden), so übernimmt die ERV subsidiär und in Ergänzung zu erbrachten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten im Rahmen der vereinbarten Leistungen.

E Die Bestimmungen von Ziff. 6 A–D finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

**7 Weitere Bestimmungen**

A Die Ansprüche aus diesem Schutzbrief verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.

B Als Gerichtsstand stehen der anspruchberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, bzw. der Coop Rechtsschutz, Aarau, zur Verfügung.

C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

F Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

**8 Rücktrittsrecht bei Neuabschlüssen**

Wird der Schutzbrief durch die Post zugestellt, gilt er als zustande gekommen, wenn er nicht innert 48 Stunden nach Erhalt an den VCS zurückgesandt wird.

## I Annullierungskosten

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 32 und 33 A.

### 9 Spezielle Bestimmung

Chronisch psychisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

### 10 Versicherte Ereignisse

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder Hotelaufenthalt usw. nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:

a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
- einer mitreisenden Person,
- einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahe steht,
- des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
- eines Haustieres einer versicherten Person (Hund oder Katze) (die Leistungen sind auf CHF 5000.– begrenzt);

b) Streik oder Elementarereignisse auf der geplanten Reiseroute im Ausland sowie an der Reisedestination. Unruhen aller Art, Quarantäne oder Epidemien an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden,
vorbehalten Ziff. 5 i) und 12 b);

c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

d) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes, Personenunfalls oder eines Ereignisses mit Nutztieren des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels (inkl. Fahrleitungen und Schienenmaterial etc.) zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;

e) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
- die versicherte Person unvorhergesehen bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
- der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird;

f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise/Miete allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reiseleistung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten bleibt Ziff. 9).

### 11 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Die ERV vergütet:

a) entweder die effektiv entstehenden Annullierungskosten, wenn die versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder den Hotelaufenthalt usw. wegen des versicherten Ereignisses nicht antreten kann;

b) oder die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann.

Die Leistungen sind gesamthaft pro Ereignis auf CHF 20 000.– (auf Wunsch und gegen Mehrprämie auf CHF 40 000.–) pro Einzelperson bzw. CHF 50 000.– (gegen Mehrprämie auf CHF 80 000.–) pro Familie begrenzt. Diese Maximalsummen sind identisch mit den Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen;

c) Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

### 12 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

a) bei allen unter Ziff. 5 genannten Ereignissen;

b) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;

c) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten Operation war;

d) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;

e) bei der Annullierung bezüglich Ziff. 10 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
f) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens nicht durch die Feststellung und das Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.

## II SOS-Schutz

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 31, 32 und 33 B.

### 13 Spezielle Bestimmung

Chronisch psychisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

### 14 Versicherte Ereignisse

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder Hotelaufenthalt usw. abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
- einer mitreisenden Person,
- einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahe steht,
- des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
- eines Haustieres einer versicherten Person (Hund oder Katze) (die Leistungen sind auf CHF 5000.– begrenzt und gelten nur für Ereignisse gemäss Ziff. 15 C e);

b) Streik oder Elementarereignisse auf der geplanten Reiseroute im Ausland sowie an der Reisedestination. Unruhen aller Art, Quarantäne oder Epidemien an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen, vorbehalten Ziff. 5 i) und 16 c);

c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial etc.) infolge technischen Defektes, Personenunfalls oder eines Ereignisses mit Nutztieren, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden, vorbehalten Ziff. 14 A a);

e) Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 6 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt die ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise;

f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;

g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

B Zusätzlich ist ein SOS-Schutz am Domizil gemäss Ziff. 15 C n) mitversichert, d.h., die versicherte Person kann über die ALARMZENTRALE (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer **0848 801 803** (aus dem Ausland o ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041) oder über die **Gratisnummer 00800 8001 8003,** den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z. B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier).

C Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise/Miete allein fortsetzen müsste.

D Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 13).

### 15 Versicherte Leistungen/Leistungsumfang

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B **Im Notfall** steht der versicherten Person die ALARMZENTRALE mit Rat und Hilfe zur Seite (24-Stunden-Service). Entweder über die Nummer **0848 801 803,** Fax 0848 801 804 (aus dem Ausland o der Vorwahl ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041) oder über die **Gratisnummer 00800 8001 8003.** Die ALARMZENTRALE berät die versicherten Personen und leistet ihnen die erforderliche Hilfe. Bei schwerer Krankheit und Unfall nimmt die ERV Kontakt

auf mit dem behandelnden Arzt an der Reisedestination oder dem Hausarzt und entscheidet dann über den Einsatz der geeigneten Hilfsmassnahmen.

C Bei Eintritt des versicherten Ereignisses gemäss Ziff. 14 übernimmt die ERV:

a) die Kosten
   - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
   - eines medizinisch betreuten Nottransportes in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

   Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 20 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss, sowie die Kosten für Radiorückruf;

c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;

d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;

e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;

f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);

g) die anteilsmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist pro Ereignis auf den Reisepreis bzw. auf CHF 20 000.– (auf Wunsch und gegen Mehrprämie auf CHF 40 000.–) pro Person bzw. auf CHF 50 000.– pro Familie (gegen Mehrprämie auf CHF 80 000.–) pro Buchung beschränkt;

h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1000.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;

i) die Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise, wenn ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 6 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst wird. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 1000.– pro Person;

k) die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für zwei der versicherten Person sehr nahe stehende Personen an ihr Krankenbett, wenn sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;

l) die Reisekosten (Zug-/Flugticket Economy-Klasse) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) für die Begleitung von Minderjährigen durch eine Drittperson bis zu deren Wohnsitz, sofern die versicherte Person, aufgrund eines versicherten Ereignisses, dazu nicht in der Lage ist. Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständis der ERV organisiert werden;

m) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten usw. (ohne die Wiederbeschaffungskosten);

n) die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen gemäss Ziff. 25 und die Organisation des Beistandes bei Inanspruchnahme des SOS-Schutzes am Domizil gemäss Ziff. 14 B, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation;

o) Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

D Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

**16 Ausschlüsse**

Leistungen sind ausgeschlossen:

a) in den unter Ziff. 5 aufgeführten Fällen;

b) wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 15 die Zustimmung erteilt hat;

c) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen;

d) für Überführungen ins Spital sowie Nottransporte gemäss Ziff. 15 C a), wenn diese ab dem ständigen Domizil der versicherten Person erfolgen;

e) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 14 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;

f) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten Operation war.

## III Airline-Insolvenz-Schutz

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 31, 32 und 33 C.

**17 Versicherte Flüge**

Die Versicherung gilt für alle Buchungen von Linienflügen, die in einem offiziellen Flugplan aufgeführt sind und tritt mit der vollständigen Bezahlung der Reise in Kraft. Der Versicherungsschutz ist ungeachtet des Buchungsdatums während der letzten 28 Tage vor der Abreise bis zur Beendigung der gebuchten Reise gültig.

**18 Versicherte Ereignisse**

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reise infolge einer Airline-Insolvenz nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Airline-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen einer Fluggesellschaft bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

**19 Versicherte Leistungen**

A Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt die ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf eine andere Fluggesellschaft bis zur Höhe der ursprünglich bei der konkursiten Fluggesellschaft gebuchten und bezahlten Flugleistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, im Maximum CHF 2000.– pro Person.

B Im Schadenfall während der Reise übernimmt die ERV die Kosten der Rückreise/Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Klasse bis zum gebuchten Heimatflughafen. Die Leistungen sind auf den Ticketpreis begrenzt und betragen maximal CHF 2000.– pro Person. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht den Heimflug, sondern einen Weiterflug/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt die ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für den einmaligen Weiterflug/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für den Heimflug.

Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder der Weiterflug gewählt wird.

C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

**20 Ausschlüsse**

Leistungen sind ausgeschlossen:

a) in den unter Ziff. 5 aufgeführten Fällen;
b) wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit der Fluggesellschaft getätigt worden ist;
c) wenn die Fluggesellschaft bzw. der Veranstalter die Reise absagt oder ändert;
d) für über Reiseveranstalter gebuchte Pauschalreisen.

## IV Rechtsschutz (exkl. Schweiz/FL)

Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz. Die Coop Rechtsschutz ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen. Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 28, 31, 32 und 33 D.

**21 Versicherte Leistungen**

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz.

B Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas)

a) der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten;
b) der Kosten von beauftragten Experten;
c) der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
e) der Kosten des Inkassos der der versicherten Person zustehenden Entschädigung;
f) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

C Nicht bezahlt werden:

a) Bussen;
b) Schadenersatz;
c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an die Coop Rechtsschutz abzutreten.

**22 Versicherte Eigenschaften**

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

a) Lenker und Mieter eines fremden Motorfahrzeuges;
b) Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels;
c) Mieter eines Feriendomizils;
d) Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;
e) Vertragspartei eines Reisevertrages;
f) Opfer eines Gewaltverbrechens.

**23 Versicherte Rechtsschutzfälle**

**A Schadenersatz**

Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung.

**B Versicherungsrecht**
Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 22 erwähnten Eigenschaften.

**C Straf- und Administrativverfahren**
Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.

**D Vertragsrecht**
Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):
a) Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;
b) Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;
c) Reisevertrag mit ausländischem Geltungsbereich, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;
d) Schulvertrag mit ausländischem Geltungsbereich, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

**24 Ausschlüsse**
Kein Rechtsschutz wird gewährt bei
a) sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
b) Fällen, die vor Abschluss des Schutzbriefes eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses ansonsten der Vertragsverletzung;
c) Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten;
d) Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
e) der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
f) Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
g) Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–.

## V Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 32 und 33 E.

**25 Versicherte Ereignisse/Leistungen**
Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks von mindestens 6 Stunden durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt übernimmt die ERV die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Buchung. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

# VCS-Schutzbrief Europa für Motorisierte

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten die Bestimmungen des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte (Ziff. 9–25) sowie die Ziff. 32 und 33 F.

## VI Versicherung für das Motorfahrzeug (exkl. Schweiz/FL)

**26 Versicherte Fahrzeuge**
Die Motorfahrzeugversicherung gilt für den von der versicherten Person gelenkten Personenwagen, Lieferwagen oder Wohnmobile sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger (inkl. Wohnwagen, Campinganhängern usw.). Das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis für Anhänger und Zugfahrzeug zusammen beträgt maximal 3500 kg. Elektro- und Solarmobile sowie Behinderten-Spezialfahrzeuge sind ebenfalls versichert. Sämtliche Fahrzeuge müssen gesetzlich zum Verkehr zugelassen sein.

**27 Versicherte Ereignisse/Leistungen**
Bei einem Unfall, einer Panne oder einem Diebstahl des versicherten Fahrzeuges im Ausland übernimmt die ERV:
a) das Abschleppen und die Reparatur (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
b) die Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 500.–;
c) die Kosten einer Bergung des Fahrzeuges;
d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
e) die Kosten für eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
f) die Mehrkosten gemäss Ziffer 15 C h) für Unterkunft und Verpflegung bis zur Instandstellung des Fahrzeuges;
g) die Kosten gemäss Ziffer 15 C h) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann oder wenn es gestohlen wird;
h) eine durch die ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
- dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
- das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
- die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt;

diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;

i) die Kosten der Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selber zurückholt;

k) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahls nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann;

l) einen innert 30 Tagen nach der Rückkehr in die Schweiz rückzuerstattenden Kostenvorschuss bis insgesamt CHF 2000.– pro Ereignis bei ausserordentlichen Vorfällen wie Diebstahl, hohen Reparaturrechnungen usw.

**28 Versicherte Ereignisse/Leistungen bei Rechtsschutzfällen**
Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz als Lenker und Halter eines versicherten Fahrzeuges. Zusätzlich sind Streitigkeiten aus der Reparatur des versicherten Fahrzeuges versichert.

**29 Ausschluss**
Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn das Fahrzeug mangelhaft gewartet ist oder bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren sowie für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind.

## Zusatzversicherung Welt

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Zusatzversicherung ist das Vermerken auf der Prämienrechnung und dem Versicherungsausweis.

**30 Sonderbestimmungen**
(finden bei Reisen ausserhalb Europas Anwendung)

**A SOS-Schutz** (Ziff. 13–16)
Die ERV übernimmt:

a) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 10 000.–, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort) – ersetzt Ziff. 15 C f);

b) die anteilsmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist pro Ereignis auf den Reiseleistungspreis, bzw. auf insgesamt CHF 50 000.–, gegen Mehrprämie bis CHF 80 000.– beschränkt – ersetzt Ziff. 15 C g);

c) die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie) – ersetzt Ziff. 15 C h).

**B Rechtsschutz** (Ziff. 21–24)
Die Coop Rechtsschutz übernimmt die entstehenden versicherten Kosten pro Ereignis gemäss Ziff. 21 bis CHF 50 000.– anstatt CHF 250 000.–.

**C Versicherung für das Motorfahrzeug** (Ziff. 26–29)
Die Versicherung für das Motorfahrzeug gilt nur innerhalb Europas (exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

## Vorgehen im Schadenfall

**31 Obliegenheiten im Schadenfall**
Wenden Sie sich
**im Schadenfall** an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, 4002 Basel, Telefon 058 275 27 27, Fax 058 275 27 30 (aus dem Ausland 0 der Vorwahl ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041), schaden@erv.ch;
**im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **0848 801 803,** Fax 0848 801 804 (aus dem Ausland 0 der Vorwahl ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041) oder über die **Gratisnummer 00800 8001 8003.** Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung.

**32 Was ist in jedem Fall zu beachten?**

A Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

B Der ERV sind unverzüglich alle verlangten Auskünfte zu erteilen und die bei den einzelnen Versicherungsarten erwähnten Unterlagen zu übermitteln.

C Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der ERV zu entbinden.

D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die ERV befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.

E Die Leistungspflicht der ERV entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Obliegenheiten unterlassen werden,

wenn dadurch der ERV ein Nachteil erwächst.

F Alle Mitteilungen sind zu richten an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel, oder bei Rechtsschutzfällen an die Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, 5001 Aarau.

## 33 Zusätzliche Bestimmungen im Schadenfall

### A Annullierungskosten-Versicherung

a) Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.

b) Der ERV sind u.a. zuzustellen:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnung(en) für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
- ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.

### B SOS-Schutz

a) Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.

b) Der ERV sind u.a. zuzustellen:
- die Buchungsbestätigung,
- ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale).

### C Airline-Insolvenz-Schutz

a) Die Buchungsstelle bzw. die ERV oder die ALARMZENTRALE sind unverzüglich zu benachrichtigen und die Rückreise ist durch sie organisieren zu lassen.

b) Der ERV sind u.a. zuzustellen:
- Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
- offizielle Konkursbestätigung (z.B. Pressemeldung).

### D Rechtsschutz

a) Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.
Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.
Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

b) Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
Die Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.
Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.
Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.
Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

c) Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

d) Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, 5001 Aarau, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

### E Reisegepäck

Die versicherte Person hat

a) von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen.

b) nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen, die Forderungen zu begründen und die in Ziff. 33 E a) beschriebene Bestätigung, Quittungen und Kaufbestätigungen (Originale) einzureichen.

### F Versicherung für das Motorfahrzeug

a) Ist das von der versicherten Person benützte Fahrzeug verunfallt oder hat es eine Panne, ist die ALARMZENTRALE bzw. die nächste Garage oder der nächste Pannendienst anzurufen.

b) Der ALARMZENTRALE ist mitzuteilen, wenn infolge des Unfalles oder der Panne nebst der Depannierung weitere Leistungen beansprucht werden.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

## Zusammenfassung der Leistungen des VCS-Schutzbriefes

| Leistungen | AVB Ziff. | nicht motorisiert | motorisiert | Europa | Welt |
|---|---|---|---|---|---|
| **Reiseannullierung vor der Abreise** | 9–12 | x | x | bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 40 000), Familien bis CHF 50 000 pro Ereignis (gegen Mehrprämie CHF 80 000) | bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 40 000), Familien bis CHF 50 000 pro Ereignis (gegen Mehrprämie CHF 80 000) |
| **SOS-Schutz** | 13–16 | x | x | | |
| Nottransport in ein geeignetes Spital | 15 C a) | x | x | unbeschränkt | unbeschränkt |
| Such- und Bergungsaktion | 15 C b) | x | x | bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person | bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person |
| Temporäre Rückkehr an den Wohnort | 15 C d) | x | x | bis CHF 3000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen) | bis CHF 3000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen) |
| Kostenvorschuss bei Hospitalisierung im Ausland | 15 C f)<br>30 A a) | x | x | bis CHF 5000 pro Ereignis/Person | bis CHF 10 000 pro Ereignis/Person |
| Anteilsmässige Kosten des nicht benutzten Reisearrangements | 15 C g)<br>30 A b) | x | x | bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 40 000) | bis CHF 50 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 80 000) |
| Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise | 15 C h)<br>30 A c) | x | x | Verpflegung u. Kommunikation bis CHF 1000 (während 7 Tagen), Mietwagen bis CHF 1500 pro Ereignis (auch bei mehreren Personen im gleichen Mietwagen) | bis CHF 3000 pro Ereignis/Person (Verpflegung, Kommunikation u. Mietwagen) |
| Mehrkosten für einen verpassten Luftverkehrsanschluss infolge Verspätung des vorhergehenden Fluges (mindestens 6 Std. Verspätung) | 15 C i) | x | x | bis CHF 1000 pro Ereignis/Person | bis CHF 1000 pro Ereignis/Person |
| Besuchskosten für Reisen an das Krankenbett | 15 C k) | x | x | bis CHF 5000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen) | bis CHF 5000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen) |
| Heimbegleitung von Minderjährigen | 15 C l) | x | x | unbegrenzt | unbegrenzt |
| **Airline-Insolvenz-Schutz** | 17–20 | x | x | bis CHF 2000 pro Ereignis/Person | bis CHF 2000 pro Ereignis/Person |
| **Rechtsschutz** | 21–24 | x | x | bis CHF 250 000 pro Ereignis/Person | bis CHF 50 000 pro Ereignis/Person |
| **Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung** | 25 | x | x | bis CHF 1000 pro Ereignis/Person | bis CHF 1000 pro Ereignis/Person |
| **Versicherung für das Motorfahrzeug (in Europa, exkl. Schweiz/FL)** | 26–29 | | x | | |
| Abschleppen und Reparatur (für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft) | 27 a) | | x | unbegrenzt | unbegrenzt innerhalb Europas |
| Standgebühren (Einstellkosten) | 27 b) | | x | bis CHF 500 pro Ereignis | bis CHF 500 pro Ereignis innerhalb Europas |
| Bergung des Fahrzeuges | 27 c) | | x | unbegrenzt | unbegrenzt innerhalb Europas |
| Spedition von Ersatzteilen | 27 d) | | x | unbegrenzt | unbegrenzt innerhalb Europas |
| Kosten für eine Expertise | 27 e) | | x | bis CHF 200 pro Ereignis | bis CHF 200 pro Ereignis innerhalb Europas |
| Rückholung des Fahrzeuges | 27 h) | | x | gedeckt sind die Kosten bis zum Zeitwert des Fahrzeuges | gedeckt sind die Kosten bis zum Zeitwert des Fahrzeuges innerhalb Europas |
| Zollgebühren, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann | 27 k) | | x | unbegrenzt | unbegrenzt innerhalb Europas |

**Schadenmeldung**
**Déclaration de sinistre**
**Dichiarazione di sinistro**

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATE Association transports et environnement
ATA Associazione traffico e ambiente

Name und Adresse
Nom et adresse
Nome e indirizzo

**VCS-Mitglied-Nr.**
**Membre ATE N°**
**Socio ATA N.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Schadendatum
Date du sinistre
Data del sinistro

Schadenort
Lieu du sinistre
Luogo del sinistro

Schadenursache und -hergang
Causes et déroulement du sinistre
Causa e descrizione del sinistro

Schadenmeldung mit Belegen bitte direkt senden an
Veuillez adresser la déclaration de sinistre et les justificatifs y relatifs à
Inviare la dichiarazione di sinistro con i giustificativi direttamente alla

**EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG**
**St. Alban-Anlage 56, Postfach**
**4002 Basel**

**Kostenaufstellung**
**Liste des frais**
**Distinta delle spese**

Entstandene Kosten
Montant des frais effectifs
Spese effettive

| ☐ Annullierungskosten<br>Frais d'annulation<br>Spese d'annullamento | ☐ SOS-Schutz<br>Aide SOS<br>Protezione SOS | ☐ Rechtsschutz<br>Protection juridique<br>Protezione giuridica | ☐ Reisegepäck<br>Bagages<br>Bagaglio | ☐ Pannen-/Unfallhilfe<br>Secours en cas d'accident/de dépannage<br>Servizio di soccorso |
|---|---|---|---|---|
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| | | | | CHF |
| **Total/totale** | | | | **CHF** |

**(Originalrechnungen und -belege beifügen)**
**(Joindre les originaux des factures et autres justificatifs)**
**(Accludere le pezze giustificative originali)**

Post- oder Bankkonto
Compte postal ou bancaire
Conto postale o bancario

Unterschrift
Signature
Firma

E45-50000-06.17